

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



**STADT
NIDDERAU**

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-303/2026

Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	60 FBL Stadtentwicklung und Bauwesen
Sachbearbeiter/in:	Bernd Dassinger
Datum:	28.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	07.09.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.09.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.10.2026	beschließend

Betreff:

Umwidmung von Spielplätzen und anschließender Verkauf als Wohnbaufläche bzw. Übergabe an einen Trägerverein (Konsolidierungsmaßnahme für den Haushalt 2027)

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zur Konsolidierung des Haushalts die Möglichkeiten eines Verkaufs von Grundstücken mit Spielplätzen und auch die Möglichkeit der Trägerschaft durch einen Verein zu eruieren und die Vorschläge zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Entscheidungslage sind ab dem Haushalt 2027 die sich ergebenden Änderungen in der Planung zu berücksichtigen.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Konsolidierungsberatungen zum Anpassungsbeschluss für den Haushalt 2026 sind insbesondere für die freiwilligen Leistungen der Stadtverwaltung Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage zu ergreifen.

Grundsätzlich gibt es eine Verpflichtung der Kommune zur Schaffung von Infrastruktur für die Einwohner.

Nach § 19 Abs. 1 HGO besteht keine zahlenmäßig festgelegte Verpflichtung der Kommune, in jedem Stadtteil oder je Einwohnerzahl eine bestimmte Anzahl an Spielplätzen vorzuhalten. Verpflichtend ist vielmehr nur die Bereitstellung der für die Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen wirtschaftlicher, sozialer, sportlicher und kultureller Art, und zwar innerhalb der Grenzen der finanziellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Für öffentliche Spielplätze nennt die HGO aber ebenfalls keine feste Stückzahl pro Einwohner oder Stadtteil. Als fachliche Orientierung wird in der DIN 18034 ein Spielflächenbedarf von insgesamt mindestens 2,25 m² je Einwohner genannt, also 0,75 m² je Einwohner für jede der drei Altersgruppen; das ist ein Planungsorientierungswert, keine starre Pflichtzahl.

Folglich muss die Stadt Nidderau Spielmöglichkeiten in angemessenem Umfang sicherstellen. Das Gesetz sagt aber nicht, wie viele öffentliche Spielplätze eine Kommune mit 21.000 oder weniger

Einwohnern genau haben muss. Auch hier zählt Bedarf, Erreichbarkeit und örtliche Struktur, nicht ein landesrechtlicher Stückzahl-Schlüssel.

Unter diesen Rahmenbedingungen soll seitens der Stadtplanung eruiert werden, welche Spielplätze in sozialverträglicher Art und Weise als Wohnbaugrundstücke veräußert werden könnten oder gegebenenfalls auch durch eigenwirtschaftlichen Betrieb durch einen Trägerverein übernommen werden könnten.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Bernd Dassinger
FB-Leiter/in

gez. Bernd Dassinger
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in